

Malteser Weissbier Cup

Internationale Deutsche Meisterschaft Contender 2004
Segelanweisungen - Spezieller Teil

1. Wettfahrtprogramm

- 1.1 Wettfahrttage sind der 20. bis 23. Mai 2004 (23. Mai ist Reservetag)
- 1.2 Die Meisterschaft wird gemeinsam mit der Internationalen Deutschen Meisterschaft der Vaurien durchgeführt.
- 1.2 Ankündigungssignal zur 1. Wettfahrt: 20. Mai 2004, 12.15 Uhr
- 1.3 Der Zeitpunkt des Ankündigungssignals der folgenden Wettfahrten wird entweder durch entsprechende Signalgebung im Anschluß an die vorausgehende Wettfahrt oder durch rechtzeitigen Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen (= "Schwarzes Brett") bekanntgegeben.
- 1.4 Es sind sechs Wettfahrten vorgesehen.
- 1.5 Es werden folgende Klassenflaggen verwendet:
Contender > Flagge C Int. Signal Code
Vaurien > weiße Flagge mit schwarzem Vaurien-Logo

2. Wertung

- 1.3 Es wird nach dem Low-Point-System, gemäß WR Anhang A gesegelt, dabei werden von 1 bis 4 gesegelten gültigen Wettfahrten alle gewertet, von 5 bis 6 gesegelten gültigen Wettfahrten alle mit Ausnahme der schlechtesten gewertet.
- 1.4 Zur Vergabe des Internationalen Deutschen Meister Titels müssen mindestens 4 gültige Wettfahrten gesegelt werden.

3. Preise

- 3.1 Preise für die Internationale Deutsche Meisterschaft gibt der DSV für den/die Sieger/in, sowie für den zweiten und dritten Platz. Ehrenurkunden werden vom DSV für den 1. bis 6. Platz vergeben.
Der/Die siegreiche Segler/in trägt den Titel „Deutscher Meister Contender 2004“.
Weitere Preise werden von den veranstaltenden Vereinen vergeben.

Segelanweisungen Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuß des DSV genehmigten Klassenregeln, der Ausschreibung und diesen Segelanweisungen gesegelt. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gelten die Bekanntmachungen der Wettfahrtleitung.
- 1.2 Es gilt Kategorie C für Werbung gem. WR, Anhänge Teil II, Anhang 1
- 1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens 20.00 Uhr bekanntgegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.

- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Meßbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten. (Ergänzung WR 78)
- 1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden
- 1.6 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gem. WR Anhang 2, Reg. 21 besitzen.
- 1.7 In Ergänzung zu WR 46 muß bei Regatten der für die Führung des Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.
- 1.8 Wechsel des Schiffsführers ist nicht erlaubt.
- 1.9 Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobiltelefone müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein.
- 1.10 Boote der Wettfahrtleitung sind mit gelben Flaggen gekennzeichnet.
- 1.11 Boote des Schiedsgerichtes sind mit der Flagge „J“ des Int. Signal Code gekennzeichnet
- 1.12 Ist der Regattaarzt auf dem Wasser, so zeigt sein Boot zusätzlich die Flagge des Int. Roten Kreuzes.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Ergänzung WR 4).
- 2.2 Bei Starkwindwarnung (40 Blitze/min., orange, am Ufer) oder Zeigen der Flagge „Y“ im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung, sind Schwimmwesten auch außerhalb der Wettfahrten auf dem Wasser zu tragen und zwar so lange, wie das Signal steht. Unbeschadet davon, ist gem. Klassenvorschrift Contender während einer Wettfahrt das Tragen von Schwimmwesten obligatorisch. Verstöße gegen diese Regelung können zur Disqualifikation in der oder den jeweiligen Wettfahrt(en) führen.
- 2.3 Sturmwarnung (90 Blitze/min., orange am Ufer) bedeutet in jedem Fall, auch ohne entsprechende Signale auf einem Schiff der Wettfahrtleitung, Abbruch der Wettfahrt. Alle Boote haben unverzüglich den nächsten Hafen oder das Ufer anzulaufen (Ergänzung WR, Wettfahrtsignale)
- 2.4 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muß dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Regattabüro bekanntgeben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluß aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.

2a. „Tally-System“

Zur Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen wird ein sog. „Tally-System“ eingeführt. Jedes Boot erhält spätestens bei der Einschreibung eine Startnummer mitgeteilt. In unmittelbarer Nähe der Tafel für Bekanntmachungen wird ein „Tallybrett“ aufgestellt. An der Tafel hängt für jedes Boot –gekennzeichnet mit

seiner Startnummer- ein „Tally“ in Form eines Klettbandes. Vor dem jeweiligen Auslaufen zu den Wettfahrten, hat jedes Boot sein Tally abzuholen und nach Ende seiner letzten Wettfahrt des jeweiligen Tages wieder an das Brett zu hängen. Jedes Boot, dessen Tally beim jeweiligen Ankündigungssignal noch am Tallybrett hängt, wird in der entsprechenden Wettfahrt ohne Protestverhandlung „DNC“ gewertet. (Ergänzung WR Anhänge Teil 1, Anhang A, A5). Alle Boote hängen unverzüglich nach Rückkehr an Land ihre Tallies wieder an den vorgesehenen Platz auf dem Tally-Brett. Ein Boot dessen Tally mit Ende der Protestfrist nicht an seinem Platz auf dem Tally-Brett hängt, wird ohne Verhandlung in der letzten Wettfahrt des jeweiligen Tages „DNE“ gewertet (Änderung WR 63.1).

3. Bekanntmachungen an Land

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichtes erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Sie befindet sich in der Nähe der Slipanlage.
Bekanntmachungen werden durch Setzen folgender Signale am Hafenmast signalisiert:

Flagge „P“:	Auslaufen, es erfolgen in Kürze die Starts zu den Wettfahrten
Antwortwimpel „AP“:	Startverschiebung
„AP“ über „A“:	Heute keine Wettfahrt
Flagge „Y“:	Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen
Flagge „rot“:	Protestzeit läuft (in den letzten 30 Minuten „Halbmast“)
Klassenflagge zus.:	Signal gilt nur für diese Klasse

4. Start

- 4.1 Die Wettfahrten werden nach WR 26 gestartet, mit zwei Startgruppen (jede Klasse 1 Gruppe). Startsignal für Startgruppe 1 ist gleichzeitig Ankündigungssignal für Startgruppe 2.
- 4.2 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Startschiff nahebei an dessen Steuerbordseite von Lee nach Luv zu passieren.
- 4.3 Die Startlinie wird gebildet durch eine rot-orange farbene Peilmarkierung auf dem Startschiff und der Startlinienbegrenzungstonne (gelbe Zylinderboje) Backbord querab des Startschiffes.
- 4.4 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet (DNS) gewertet. (Ergänzung WR 28.1, 29.1 und A 4.1)

5. Bahnen

- 5.1 Die Bahnmarken sind orangefarbene Tetraeder, Ersatzbahnmarken sind orangefarbene Zylinderbojen.
- 5.2 Die WL kann am Startschiff den Kompaßkurs zur Bahnmarke 1 anzeigen
- 5.3 Die weiteren Bahnmarken werden gem. Bahnskizze (wird allen Booten spätestens bei der Einschreibung im Regattabüro ausgehändigt) gelegt.

- 5.4 Es können Dreieckskurse (Signal am Startschiff: Flagge „O“ int. Signal Code) und Trapezkurse (Signal am Startschiff: Flagge „T“ int. Signal Code) mit „Inner Loop“ und „Outer Loop“ ausgelegt werden. Alle Bahnmarken sind an Backbord zu lassen.

6. Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes auf der Steuerbordseite der Linie und einer Zielbegrenzungsboje (gelbe Zylinderboje) an ihrer Backbordseite oder eine der bisherigen Bahnmarken.

7. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 7.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge „Blau“ angezeigt.
7.2 Die Wettfahrt ist spätestens nach 150% der Renndauer des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben (DNF) gewertet.

8. Proteste, Ersatzstrafen

- 8.1 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muß dies innerhalb der Protestfrist im Regattabüro schriftlich melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht durchgeführt.
8.2 Jedes Boot, das protestieren will, muß der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang oder unmittelbar danach die Protestabsicht mitteilen.
8.3 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten des Tages) und dauert 75 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)
8.4 Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich)
8.5 Proteste werden, wenn möglich in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
8.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
8.7 Für die Wettfahrten gilt der Anhang N der WR!
8.8 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Stunde nach Bekanntgabe der Entscheidung angenommen. Anträge auf Wiederaufnahme einer Verhandlung vom vorletzten Wettfahrttag, werden nur bis Ende der Protestfrist des letzten Wettfahrttages angenommen. (Änderung WR 66)
8.9 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gem. WO 6.2 am Tage der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

Anhänge zu den Segelanweisungen:

Liste der Signale
Kursdiagramme